

Glasvoll

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für alle Miet- und Nutzungsverhältnisse der Glasvoll Eventlocation (im Weiteren: "Glasvoll"), sofern im zugrunde liegenden Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Sie beziehen sich auf die vom Kunden (im Weiteren: "Mieter") gemieteten Räumlichkeiten der Eventlocation (im Weiteren: "Eventfläche"), einschließlich der dazugehörigen Freiflächen, Terrassen sowie bereitgestellter technischer Ausstattung für Veranstaltungen und Events. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien vor Veranstaltungsbeginn bestätigt werden.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

- a) Die Eventfläche wird zu gewerblichen oder privaten Zwecken vermietet, jeweils unter Berücksichtigung der dem Mieter bekannten behördlich genehmigten Kapazitäten für Veranstaltungen, wie z.B. Workshops, Tagungen etc.. Die Eventfläche umfasst die in dem Angebot oder Vertrag näher bezeichneten Räumlichkeiten der Glasvoll. Die Anmietung der Eventfläche erfolgt durch den Mieter, wobei die genaue Bezeichnung der Räumlichkeiten sowie der Nutzungszweck schriftlich zwischen den Parteien festgelegt werden (Vertragsabschluss).
- b) Die Eventfläche darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Glasvoll zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Glasvoll über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
- c) Die Eventfläche wird im vorhandenen Zustand vermietet und vom Mieter als vertragsgemäß anerkannt. Vor der Übergabe besichtigen der Mieter und die Glasvoll gemeinsam die Eventfläche einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge, Freiflächen, Terrassen und Rettungswege. Die Eventfläche gilt zum Zeitpunkt der Übergabe – mit Ausnahme üblicher Gebrauchsspuren – als mangelfrei. Entdeckt der Mieter nachträglich Schäden oder verursacht er oder seine Besucher Schäden, ist er verpflichtet, diese unverzüglich der Glasvoll zu melden.
- d) Es dürfen vom Mieter ohne besondere vorherige schriftliche Zustimmung der Glasvoll keine Veränderungen an der Eventfläche vorgenommen werden.
- e) Die Nutzung der Eventfläche einschließlich aller zugehörigen Flächen, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände setzt den Abschluss eines schriftlichen Vertrags voraus. Bestandteil dieses Vertrags sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- f) Die Glasvoll bestätigt grundsätzlich keine verbindlichen Optionen. Auf Wunsch des Mieters kann ein gewünschter Termin unverbindlich im Kalender vorgemerkt werden. Diese Vormerkung stellt keine Zusage für den Abschluss eines Mietvertrages dar.

Erfolgt für den vorgemerkten Termin eine konkrete Anfrage eines anderen Interessenten, informiert die Glasvoll den Mieter unverzüglich. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von einer Woche verbindlich zuzusagen und den

Vertrag abzuschließen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, erlischt die Reservierung automatisch.

Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die wiederholte Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrfache Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründet ohne gesonderte vertragliche Vereinbarung keine Rechte für zukünftige Veranstaltungen.

Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie von der Glasvoll ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und individuellen Vereinbarungen im Vertrag haben stets die individuellen Vereinbarungen Vorrang.

2. Mietvertragsparteien

- a) Die Glasvoll ist Vermieterin der Eventfläche. Der im Vertrag genannte Vertragspartner ist Mieter und alleiniger Veranstalter der in der gemieteten Eventfläche durchzuführenden Veranstaltung. Eine unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung der Eventfläche, ganz oder teilweise, an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Glasvoll zulässig.
- b) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen und sonstigen Veranstaltungsunterlagen ist der Mieter als alleiniger Veranstalter deutlich anzugeben. Der Mieter hat sicherzustellen, dass ersichtlich ist, dass das Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen den Veranstaltungsbesuchern und dem Mieter besteht und nicht zwischen den Besuchern oder Dritten und der Glasvoll. Der Mieter verpflichtet sich bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen, auf Drucksachen und in Gesprächen klar und unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass der Mieter und nicht die Glasvoll Veranstalter der Veranstaltung ist.
- c) Bei der Nennung des Namens der Glasvoll oder der Bezeichnung "Glasvoll" auf Ankündigungen jeglicher Art (beispielsweise auf Drucksachen oder im Internet) sind ausschließlich der Original-Schriftzug und das Original-Logo der Glasvoll zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden von der Glasvoll ausschließlich zu diesem Zweck und nach vorheriger Absprache bereitgestellt.

3. Mietdauer

- a) Die Eventfläche wird für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet.
- b) Eine stillschweigende Verlängerung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses ist ausgeschlossen, auch ohne dass es eines Widerspruchs seitens der Glasvoll bedarf. Wird die Eventfläche nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Verlängerungspauschale zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der Glasvoll aufgrund verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- c) Wenn auf der Eventfläche gleichzeitig mehrere Veranstaltungen stattfinden, hat jeder Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass seine Veranstaltung die anderen

Veranstaltungen nicht stört. Es besteht kein vertraglicher Anspruch darauf, dass die Durchführung anderer Veranstaltungen eingeschränkt oder beeinträchtigt wird.

- d) Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und vergleichbare Einrichtungen, die der Mieter oder von ihm beauftragte Dritte während der Mietdauer in die Eventfläche einbringen, sind vom Mieter bis zum Ende des Mietzeitraums vollständig zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand der Eventfläche ist wiederherzustellen.
- e) Jegliche Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Veranstaltungszeitraums, der Veranstaltungsart, vereinbarter Inhalte, des Nutzungszwecks, ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Form der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Glasvoll. Die Glasvoll kann diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Eine Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Interessen der Glasvoll, insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.

4. Mietzins und Nebenkosten

- a) Der zwischen Mieter und Glasvoll vereinbarte Mietzins wird schriftlich im jeweiligen Vertrag festgehalten.
- b) Sofern im Mietvertrag keine abweichende Regelung getroffen wird, ist der Mietzins (einschließlich aller Nebenkosten wie z.B. Endreinigung) wie folgt zu zahlen:
- c) 30% der vereinbarten Summe bei Auftragserteilung, innerhalb von 10 Werktagen.
- d) 30% der vereinbarten Summe 90 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn.
- e) 40% der vereinbarten Summe (Restbetrag) 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn.
- f) Ohne vollständige Zahlung vor Beginn der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Mieters auf die vereinbarten Leistungen oder auf die Bereitstellung der Eventfläche durch die Glasvoll.
- g) Nachträglich entstandene zusätzliche Kosten, insbesondere z. B. eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ab 13 Tage vor der Veranstaltung oder zusätzlich gebuchte Speisen und Getränke, werden dem Mieter nach der Veranstaltung durch eine Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Die Schlussrechnung ist innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- h) Bei Veranstaltungen, deren Vertragsabschluss mehr als 12 Monate vor dem Durchführungszeitraum liegt, ist die Glasvoll berechtigt, ihre Preise für Personal- und Energiekosten angemessen anzupassen.
- i) Die Kosten für erforderliche Sicherheitsleistungen, wie Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen oder vergleichbare Maßnahmen, richten sich nach Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucherzahl, den spezifischen Anforderungen sowie den damit verbundenen Risiken im Einzelfall. Art und Umfang der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen werden im Rahmen einer Sicherheitsbewertung für die Veranstaltung festgelegt.
- j) Der Mieter trägt als Veranstalter die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen

Bestimmungen, behördlichen Auflagen und internen Vorgaben der Glasvoll. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Veranstaltung in Übereinstimmung mit diesen Vorgaben durchgeführt wird. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Mieter.

5. Werbung

- a) Die Bewerbung der Veranstaltung liegt ausschließlich in der Verantwortung des Mieters. Die Glasvoll ist berechtigt, in sämtlichen Medien, insbesondere auf der Homepage und auf Social Media Plattformen, auf die Veranstaltung hinzuweisen, sofern diese öffentlich ist (z.B. Messen, Preisverleihungen, Brauchtumsveranstaltungen, gesellschaftliche Anlässe).
- b) Der Mieter stellt die Glasvoll unwiderruflich von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Werbe- oder sonstigen Maßnahmen des Mieters entstehen, sofern diese Rechte Dritter verletzen (z.B. Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften (z.B. Teledienstgesetz) verletzen. Dies umfasst auch sämtliche damit verbundenen Rechtsverfolgungskosten.
- c) Unerlaubtes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.

6. Bild- und Tonaufnahmen

Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragungen sowie Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen und Übertragungen der Veranstaltung (z.B. Radio, TV, Internet, Lautsprecher) bedürfen – vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten – der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Glasvoll.

7. Bewirtschaftung – Exklusivität

- a) Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Glasvoll obliegt ausschließlich der Glasvoll oder von ihr beauftragten Caterern bzw. Dienstleistern. Dies gilt insbesondere für jegliche gastronomische Leistungen, wie Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren oder vergleichbare Angebote. Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Glasvoll nicht berechtigt, diese Leistungen selbst zu erbringen oder durch Dritte zu beziehen.
- b) Für Veranstaltungen, bei denen Speisen und/oder Getränke ausgegeben werden, hat der Mieter die voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie die Auswahl der Speisen und Getränke spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Glasvoll zu bestätigen.
- c) Der Mieter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht selbst mitbringen, es sei denn, dies wurde im Voraus ausdrücklich vereinbart.

8. Nichtraucherchutz

In allen Räumlichkeiten der Glasvoll besteht Rauchverbot, ausgenommen auf der Terrasse und den Freiflächen. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern verpflichtet, das Rauchverbot durchzusetzen.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können von den zuständigen Behörden auch gegenüber der Glasvoll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Mieter hat die Glasvoll auf erste Anforderung von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund eines Verstoßes des Mieters oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstehen.

9. Parkplätze

Die Glasvoll ist nicht verpflichtet, Parkplätze bereitzustellen, insbesondere nicht in ausreichender Anzahl für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung.

10. W-Lan Bereitstellung

- a) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Glasvoll ist der Mieter nicht berechtigt, eigene Funknetzwerke oder WLAN-Netze aufzubauen bzw. WLAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Netze, die ohne Genehmigung betrieben werden, können von der Glasvoll jederzeit ohne Vorankündigung deaktiviert werden.
- b) Mieter, die den Internetanschluss (LAN oder WLAN) der Glasvoll nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte verletzt, geschützte oder verbotene Inhalte verbreitet oder heruntergeladen sowie Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten besucht werden. Wird die Glasvoll aufgrund von Verstößen des Mieters, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger Nutzer in Anspruch genommen, stellt der Mieter die Glasvoll von sämtlichen finanziellen Forderungen, einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten, frei.

11. GEMA und Künstlersozialabgaben

- a) Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) obliegt ausschließlich dem Mieter. Vor der Veranstaltung kann die Glasvoll vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung bei der GEMA bzw. GVL verlangen.
- b) Ist der Mieter nicht bereit oder in der Lage, den Nachweis der Gebühreinzahlung zu erbringen, kann die Glasvoll vom Mieter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, verlangen.
- c) Die Verantwortung für die Anmeldung und korrekte Abrechnung der Künstlersozialversicherung liegt ausschließlich beim Mieter.

12. Verantwortung und Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet der Glasvoll gegenüber unabhängig von einem Verschulden uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- b) Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Eventfläche für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Dekorationen sowie für den sicheren Ablauf seiner Veranstaltung.
- c) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können, sowie Schäden infolge tumultartiger Ausschreitungen, Brand, Panik oder ähnlicher durch die Veranstaltung verursachte Ereignisse.
- d) Der Mieter stellt die Glasvoll von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, soweit diese auf das Verschulden des Mieters oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind.
- e) Der Mieter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe sämtlicher von der Glasvoll überlassener Geräte, Schlüssel und Anlagen.
- f) Verstößt der Mieter gegen die Bestimmungen dieser AGB und entstehen hierdurch Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegenüber der Glasvoll oder deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, übernimmt der Mieter diese Kosten unverzüglich. Die Glasvoll informiert den Mieter unverzüglich über entsprechende Festsetzungen. Der Mieter kann von der Glasvoll verlangen, Widerspruch einzulegen oder Klage zu erheben; alle hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten trägt der Mieter, und die Glasvoll wird insoweit freigehalten.
- g) Eine darüber hinausgehende gesetzliche Haftung des Mieters bleibt unberührt.
- h) Eingebrachte Gegenstände und Materialien müssen den behördlichen Vorschriften entsprechen, mindestens der Brandschutzklasse B1 (schwer entflammbar). Auf Verlangen der Glasvoll ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- i) Die Nutzung eigener elektrischer Anlagen des Mieters am Stromnetz des Mietobjekts bedarf der schriftlichen Zustimmung der Glasvoll. Entstehen durch deren Verwendung Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen, trägt der Mieter die Kosten, sofern die Glasvoll diese nicht zu vertreten hat.

13. Haftung des Vermieters

- a) Die Glasvoll haftet nicht verschuldensunabhängig für anfängliche oder versteckte Mängel der überlassenen Mietsachen.
- b) Die Glasvoll haftet nicht für Schäden, die durch von ihr getroffene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung entstehen. Ebenso ist die Haftung ausgeschlossen, wenn eine Veranstaltung auf behördliche Anweisung

unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.

- c) Die Glasvoll übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die vom Mieter, dessen Mitarbeitern, Zulieferern oder sonstigen Dritten, die im Auftrag des Mieters handeln, eingebracht werden. Auf Wunsch des Mieters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung solcher Gegenstände beauftragt werden; die Kosten trägt der Mieter.
- d) Eine Mietminderung wegen Mängeln der Eventfläche ist nur zulässig, wenn der Mieter der Glasvoll während der Mietdauer schriftlich über die Minderungsabsicht informiert hat.

14. Rücktritt vom Vertrag

- a) Tritt der Mieter aus Gründen, die nicht von der Glasvoll zu vertreten sind, von der Veranstaltung zurück oder kündigt er den Vertrag außerordentlich ohne ein vertraglich oder gesetzlich bestehendes Rücktrittsrecht, ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem vereinbarten Nutzungsentgelt:

Bei einer Stornierung bis spätestens 28 Werktage vor Veranstaltungsbeginn: 70 %

Bei einer Stornierung weniger als 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

Zuzüglich gegebenenfalls entstandener Kosten durch die Beauftragung Dritter (wie etwa Dienstleister und Lieferanten).

Stornierungen, Kündigungen oder Rücktritte müssen schriftlich erfolgen und innerhalb der genannten Fristen bei der Glasvoll eingehen. Der Mieter kann nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Sollte der tatsächliche Schaden höher sein, behält sich die Glasvoll das Recht vor, diesen geltend zu machen.

- b) Sollte es der Glasvoll gelingen, das Mietobjekt zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Absatz 13 a) bestehen, sofern die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.
- c) Die Glasvoll ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen,
 - die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder das Ansehen der Glasvoll bzw. der Stadt/des Kreises gefährdet,
 - erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse fehlen,
 - der Nutzungszweck wesentlich geändert wird,

- über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - gesetzliche Vorschriften, Betriebsvorschriften oder behördliche Auflagen verletzt werden,
 - der Mieter seinen Mitteilungs-, Anzeige- oder Zahlungspflichten gegenüber der Glasvoll oder Behörden (Feuerwehr, Rettungsdienste, GEMA) nicht nachkommt,
 - der Mieter bei Vertragsabschluss verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch radikale, politische oder (schein-)religiöse Vereinigungen durchgeführt wird oder entsprechende Inhalte aufweist.
- d) Übt die Glasvoll ihr Rücktrittsrecht aus, sind alle Ansprüche des Mieters ausgeschlossen. Der Mieter hat alle bis dahin entstandenen Kosten sowie den vereinbarten Mietzins zu erstatten.
- e) Handelt es sich beim Mieter um eine Agentur, können Glasvoll und die Agentur ein Sonderkündigungsrecht ausüben, falls der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Recht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag übernimmt.
- f) Unabhängig von sonstigen Regelungen bleibt der Mieter bei Rücktritt oder Kündigung aus nicht von der Glasvoll zu vertretenden Gründen zur Zahlung der vereinbarten Ausfallentschädigung verpflichtet.
- g) Bei höherer Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung verhindert, oder wenn staatliche Anordnungen die Besucherzahl auf unter 50 % begrenzen, wird innerhalb von sechs Monaten ein kostenfreier Ersatztermin angeboten.
- h) Kann die Veranstaltung dennoch nicht stattfinden, tragen beide Parteien ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst. Hat die Glasvoll für den Mieter Vorleistungen erbracht, sind diese in jedem Fall vom Mieter zu erstatten.

15. Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- a) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Düsseldorf. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Falls der Mieter ein Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.
- c) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.